Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger und Zeitung

Amts- Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt", „Aus der Landwirtschaft", „Hof- Garten- und Hauswirtschaft" und „Mode für Alle"

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 18 Pf., Lokalpreis 13 Pf. Reklame 35 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Vollung, Großröhrsdorf, Bretnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 134. Dienstag, 7. November 1916. 68. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Berichtigung.

In der Ausführungsverordnung vom 31. Oktober 1916 zur **Verordnung über Höchstpreise für Rüben** — Sächsische Staatszeitung Nr. 256 (veröffentlicht in der heutigen Beilage) — muß Punkt 4 lauten:

Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise unter Punkt **1 und 2** dieser Ausführungsverordnung zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

Dresden, den 6. November 1916. **Ministerium des Innern.**

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 1. November 1916. **Ministerium des Innern.**

Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 826). Vom 26. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Der § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1048) erhält folgenden Absatz 3:

Der Preis von dreihundert Mark für die Tonne darf bei Lieferungen an die Heeresverwaltung auf Antrag auch noch bezahlt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Hafers aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, bis zu dem im Absatz 1 und 2 festgesetzten Endzeitpunkte (30. September, 15. Oktober 1916) nicht hat erfolgen können. Der Antrag muß bis zum 15. November 1916 einschließlich bei den Empfangstellen gestellt werden. Ueber alle Streitigkeiten wegen der Zahlung des Preises entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1616 vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl S. 811) bestimmte Behörde.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1916. **Der Stellvertreter des Reichskanzlers.** Dr. Helfferich.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz vom 27. Oktober 1916 — Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 131 — **betr. die Regelung des Verkehrs mit Speisekartoffeln auf die Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 15. April 1917,** wird der hiesigen Einwohnerschaft nochmals zur Kenntnis gebracht, daß die Kartoffelmengen für die Zeit vom 1. Oktober 1916—15. April 1917 herabgesetzt worden sind.

Unter Hinweis auf die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Kartoffelmengen für die Kartoffelerzeuger, Selbstversorger, Privathaushaltungen pp. wird die hiesige Einwohnerschaft gemäß Punkt III dieser Verfügung hiermit aufgefordert, die bereits an die Haushaltungen nach dem bisher geltenden höheren Verbrauchssatze ausgegegebenen Kartoffelkarten an den unterzeichneten Stadtrat am **Mittwoch, den 8. November 1916** in folgender Reihenfolge in der Kriegsschreibstube zurückzugeben.

8— 9 Uhr	von den Inhabern der Fleischmarkenausweiskarte 1—200	11—12 Uhr	von den Inhabern der Fleischmarkenausweiskarte 601—800
9—10 „	„ „ „ „ „ „ 201—400	12—1 „	„ „ „ „ „ „ 801—1000
10—11 „	„ „ „ „ „ „ 401—600	5— 6 „	„ „ „ „ „ „ 1001—1200

Soweit auf diese Kartoffelkarten bereits Kartoffeln bezogen worden sind, sind die zuviel bezogeuen Kartoffeln am **Donnerstag, den 9. November** von 3—4 Uhr nachmittags im Ratshofe abzugeben. Als Uebernahmepreis wird für den Zentner 4,60 M bezahlt.

Pulsnitz, am 7. November 1916. **Der Stadtrat.**

Ein Posten Kleie.

Dem unterzeichneten Stadtrate ist ein Posten Kleie zugewiesen worden, welche an Besitzern von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen am

Freitag, den 10. November 1916

in der städtischen Freibank

in der Zeit von 3—5 Uhr nachmittags verteilt werden soll.

Vorgenannte Viehbesitzer werden deshalb ersucht, die Zahl des in Frage kommenden Viehes am Mittwoch, den 15. November 1916 von 8—12 Uhr Vormittags in der Polizeiwache zu melden, gleichzeitig sind die erforderlichen Säcke mit Namenszetteln versehen mitzubringen.

Pulsnitz, am 23. November 1916. **Der Stadtrat**

Die vom Kommunalverband eingegangene Margarine

gelangt gegen Abgabe des Fettkartenabschnittes über 30 gr auf die Woche vom 6. bis 12. November des Jahres in den hiesigen Geschäften zum Verkauf und zwar wird die auf die Menge über 30 gr lautenden Fettkartenabschnitte dieses mal 60 gr. pro Kopf, zum Preise von 25 Pfg. bez von 2 Mk. für das Pfund abgegeben werden.

Pulsnitz, am 7. November 1916. **Der Stadtrat.**

Polens Schicksalsstunde.

Wie amtlich mitgeteilt wird, ist am Sonntag durch den Kaiserlichen Generalgouverneur in Warschau, General der Infanterie von Beseler, folgendes Manifest verkündigt worden:

An die Bewohner des Generalgouvernements Warschau!

S. M. der deutsche Kaiser und S. M. der Kaiser von Oesterreich und Apostolischer König von Ungarn, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgültigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihrem tapferen Heere mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahinübereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbstständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreichs Polen bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschluß an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee sollen die ruhmvollen Ueberlieferungen der polnischen Heere frührerer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem großen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird in gemeinsamem Einvernehmen geregelt werden. Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreichs Polen nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die großen westlichen Nachbarmächte des Königreichs Polen aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freuden neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf allerhöchsten Befehl S. M. des deutschen Kaisers

Der Generalgouverneur.

SLUB Wir führen Wissen.